

Ist Jura eine sprachgebundene Disziplin?

Englisch als Verhandlungssprache vor deutschen Gerichten?

VON ROLF WILLHARDT

Im Oberlandesgerichtsbezirk Köln wurde im Januar 2010 ein Modellprojekt gestartet, wonach Parteien eines Zivilprozesses unter bestimmten Voraussetzungen in englischer Sprache verhandeln können. Ist nur damit der „Gerichtsstandort Deutschland“ zu retten? Oder treibt hier auch in der Juristerei das Globalisierungsdenken seltsame Blüten?

Tatsache ist: Die Landgerichte Köln, Bonn und Aachen sowie das OLG Köln haben in ihren Geschäftsverteilungsplänen Kammern bzw. einen Senat eingerichtet, die für entsprechende Prozesse zuständig sind. Voraussetzung dafür ist, dass Kläger und Beklagte übereinstimmend die Verhandlung in englischer Sprache wünschen, auf Dolmetscher verzichten und vor allem: Der Prozess muss einen internationalen Bezug aufweisen.

Die jeweiligen Gerichte sind mit Richtern besetzt, die, so die Pressemitteilung des OLG Köln, „über vertiefte englische Sprachkenntnisse verfügen und auch in der Lage sind, die englische Rechtsprache zu verstehen bzw. sich in dieser auszudrücken.“ In Deutschland verfügen bereits recht viele Juristen über eine entsprechende Sprachkompetenz, indem sie etwa einen angelsächsischen Zusatzabschluss als Master of Laws (LL.M.) erworben haben oder vor ihrer Zeit als Richter als Rechtsanwalt in einer internationalen Kanzlei tätig waren.

Einer von diesen Juristen ist Prof. Dr. Christian Kersting (Lehrstuhl für Bürgerliches Recht sowie deutsches und internationales Unternehmens-, Wirtschafts- und Kartellrecht). Er führt den Zusatztitel „LL.M. (Yale)“, also den „Master of Laws“ der renommierten amerikanischen Elite-Universität Yale.

Gibt er dem Kölner Modell Chancen? Fest steht nicht nur für ihn, dass der „Wettbewerb der Rechtskulturen“

längst im Gange ist: „Im internationalen Geschäft ist englisches Recht das Recht der Wahl, englische Gerichte sind der Gerichtsstand der Wahl und London der bevorzugte Schiedsort, so behauptet die ‚Law Society of England and Wales‘ in einer Broschüre, die sich u.a. an international operierenden Gesellschaften wendet.“ Deutsche Berufsverbände von Juristen kotern mit der Broschüre ‚Law - Made in Germany‘, in der das deutsche Recht als global, effektiv und kostengünstig beschrieben und als ein ‚Garant für Erfolg‘ beschrieben wird.

Recht als Produkt

Längst ist das Recht zu einem Produkt geworden, für das es einen internationalen Markt gibt, das die Wirtschaftsteilnehmer nachfragen und die Staaten im Wettbewerb miteinander anbieten.

Hat das deutsche Recht in dieser globalen Konkurrenzsituation überhaupt eine Chance? Kersting ist davon überzeugt. „Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass das deutsche Recht durchaus große Erfolge aufweisen kann. Die 1892 am grünen Tisch entworfene GmbH ist ein Exportschlager geworden, der in aller Welt rezipiert wurde. Das UN-Kaufrecht geht auf Vorarbeiten des 1955 gestorbenen deutsch-österreichischen Juristen Ernst Rabel zurück, das deutsche Zivilrecht hat das chinesische, japanische und türkische Recht beeinflusst.“

Imagekampagne

Kersting führt noch eine weitere Facette des Wettbewerbs an: die Entwicklung supranationaler Rechtsformen, die in Europa weit fortgeschritten ist. Zu nennen sind die europäische Aktiengesellschaft (Societas Europea, SE), die europäische Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, SCE) sowie die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV).

Kersting plädiert dafür, den „Wettbewerb der Rechtskulturen“ aufzunehmen: „Das bedeutet auch eine Anpassung des eigenen Rechts dort, wo sich andere Rechtsordnungen als attraktiver erweisen.“ Not tue zudem eine Informations- und Imagekampagne für das deutsche Recht im Ausland. „Wir müssen bereit sein, unsere Sprache und unser Recht im Ausland zu unterrichten, bei fehlenden Sprachkenntnissen der Studenten muss der Rechtsunterricht gegebenenfalls auch auf Englisch stattfinden.“

Ein mutiger Schritt nach vorn wäre für den Düsseldorfer Juristen die Schaffung spezialisierter Gerichte, „die auch in fremder Sprache deutsches und je nach Rechtswahl der Parteien auch ausländisches Recht sprechen können.“ Natürlich werfe das viele Detailfragen auf. Wer hat Zugang zu den Gerichten? Welche Sprachen sollen zugelassen sein? Wie muss die Ausbildung der Richter sein?

Begleitstudium

Bei diesem Gesamtprozess spielt das Beherrschen einer Fremdsprache, namentlich des Englischen, immer die entscheidende Rolle.

Auch die Juristische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität hat hier längst reagiert. So gibt es seit 1999 das dreisemestrige „Begleitstudium anglo-amerikanisches Recht“, betreut von dem amerikanischen Juristen Prof. Dr. Andrew Hammel, LL.M. (Harvard). Zwischen 50 und 60 Studenten nehmen jeweils das Angebot wahr. Auf Englisch ist auch die zweiwöchige „Summer School on European Law“, ein Fortbildungskurs im europäischen Wirtschaftsrecht, den regelmäßig auch Jura-Studenten des israelischen Interdisciplinary Center (IDC) in Herzliya besuchen. Um internationale Schiedsverfahren geht es beim Angebot der „Düsseldorf Arbitration School“ (Prof. Dr. Alexander Lorz, LL.M. /Harvard). „Da



Auf dem Weg zum Erfolg - in englischer Sprache: Düsseldorfer Jura-Studiosi nehmen regelmäßig an „Moot Courts“ teil. Für die fiktiven Gerichtsverhandlungen im Wirtschafts- bzw. Völkerrecht werden sie intensiv vorbereitet, schließlich ist die internationale Konkurrenz enorm. Die Mühen lohnen sich, die HHU-Teams sind sehr erfolgreich. Mittlerweile hat sich sogar ein eigener Alumni-Verein zur Förderung der „Moot Court-Kultur“ an der HHU gegründet.

waren beim letzten Mal 100 Teilnehmer!“, berichtet Kersting.

Englisch ist auch Verhandlungssprache der „Moot Courts“, internationale Gerichtsspielwettbewerbe im Wirtschafts- bzw. Völkerrecht, an dem regelmäßig Düsseldorfer Teams (höchst erfolgreich übrigens) teilnehmen. Vorbereitet werden sie von den Professoren Kersting und Lorz. Natürlich auf Englisch. Ins Leben gerufen hatte die Düsseldorfer Teilnahme an den fiktiven Gerichtsverfahren, an denen im Schnitt über 200 Teams aus über 50 Staaten gegeneinander antreten, Prof. Dr. Dr. Juliane Kokott, als sie noch Lehrstuhlinhaberin an der Juristischen Fakultät der HHU war. Heute ist sie Generalanwältin am Europäischen Gerichtshof.

Zwar, so Prof. Kersting, sei durch das Gerichtsverfassungsgesetz in § 184 festgelegt „Die Gerichtssprache ist Deutsch“, aber das geltende Recht erlaubt auch andere Sprachen, siehe Köln. Das Pilot-

projekt in Englisch ist jedoch nur auf die mündliche Verhandlung bezogen. Pressemitteilung des Kölner OLG: „Schriftsätze können allerdings nicht in Englisch eingereicht werden, dafür bedürfte es einer Gesetzesänderung. Auch das Protokoll einer englischsprachigen Verhandlung wäre wieder in Deutsch abzufassen.“

Spezifische Fachtermini

Und genau da sieht Prof. Kersting ein Problem: „Hier liegt eine potentielle Fehlerquelle. Nämlich bei der Übersetzung.“ Sein Diktum: „Jura ist eine sprachgebundene Disziplin.“

Eine Vorlesung für deutsche Studenten über das BGB in Englisch? Da zögert Kersting angesichts von viel zu vielen spezifischen Fachtermini und kaum zu übersetzende Bedeutungen. Für durchaus sinnvoll hält er allerdings, ausländischen Juristen englischsprachige Vorlesungen im deutschen Recht zumindest als Einstieg anzubieten.

Auch Englisch vor Gericht lehnt der Düsseldorfer Zivilrechtler natürlich nicht ab. Im Gegenteil. „Das komplette Verfahren sollte dann auf Englisch geführt werden. Da muss allerdings dann nicht nur der Richter die Fremdsprache beherrschen, sondern auch seine Sekretärin, die die Protokolle schreibt. Die Folge: ein großer Bedarf an mindestens zweisprachigen Personen. Das ist alles eine Frage der Ausbildung.“

Auch hält er Kombinationen für sinnvoll: „Eine Verhandlung vor einem deutschen Gericht nach Schweizer Recht auf Englisch? Warum denn nicht!“

Kontakt:

Prof. Dr. Christian Kersting
Telefon 0211/81-11660
mail: monika.scheithauer@uni-duesseldorf.de